Multilaterale Sondervereinbarung RID 4/2011

gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID zu Übergangsvorschriften für betriebseigene Prüfdienste

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1.8.7.1.4 RID dürfen Hersteller, welche die Einrichtung eines betriebseigenen Prüfdienstes gemäß Absatz 1.8.7.1.4 RID beantragt haben und die am 30. Juni 2011 über eine gültige Bescheinigung gemäß Modul D oder F oder als Modul 2 Stelle nach Absatz 6.2.1.4.4 der in Unterabschnitt 1.6.2.7 genannten Vorschriften des RID in der bis zum 31. Dezember 2008 anwendbaren Fassung verfügen, diese für die Überwachung der Herstellung ortsbeweglicher Druckgeräte bis zu ihrem Ablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2011, verwenden.
- (2) Hersteller dürfen die Überwachung der Herstellung und die Dokumentation der betroffenen Produkte nach vorgenannten Bescheinigungen ausstellen. Die betroffenen Prüfstellen dürfen die Überwachung des Herstellers (Audit) gemäß den dafür niedergelegten Verfahren durchführen.
- (3) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass eine Kopie dieser multilateralen Sondervereinbarung RID 4/2011 der Dokumentation betroffener Produkte und zusätzlich seinen Aufzeichnungen beigefügt wird.
- (4) Die übrigen anwendbaren Vorschriften des RID sind einzuhalten.
- (5) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2011 für die Herstellung von Druckgefäßen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zu vorgenanntem Zeitpunkt nur in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 20. April 2011

Die für das RID zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Oberreuter